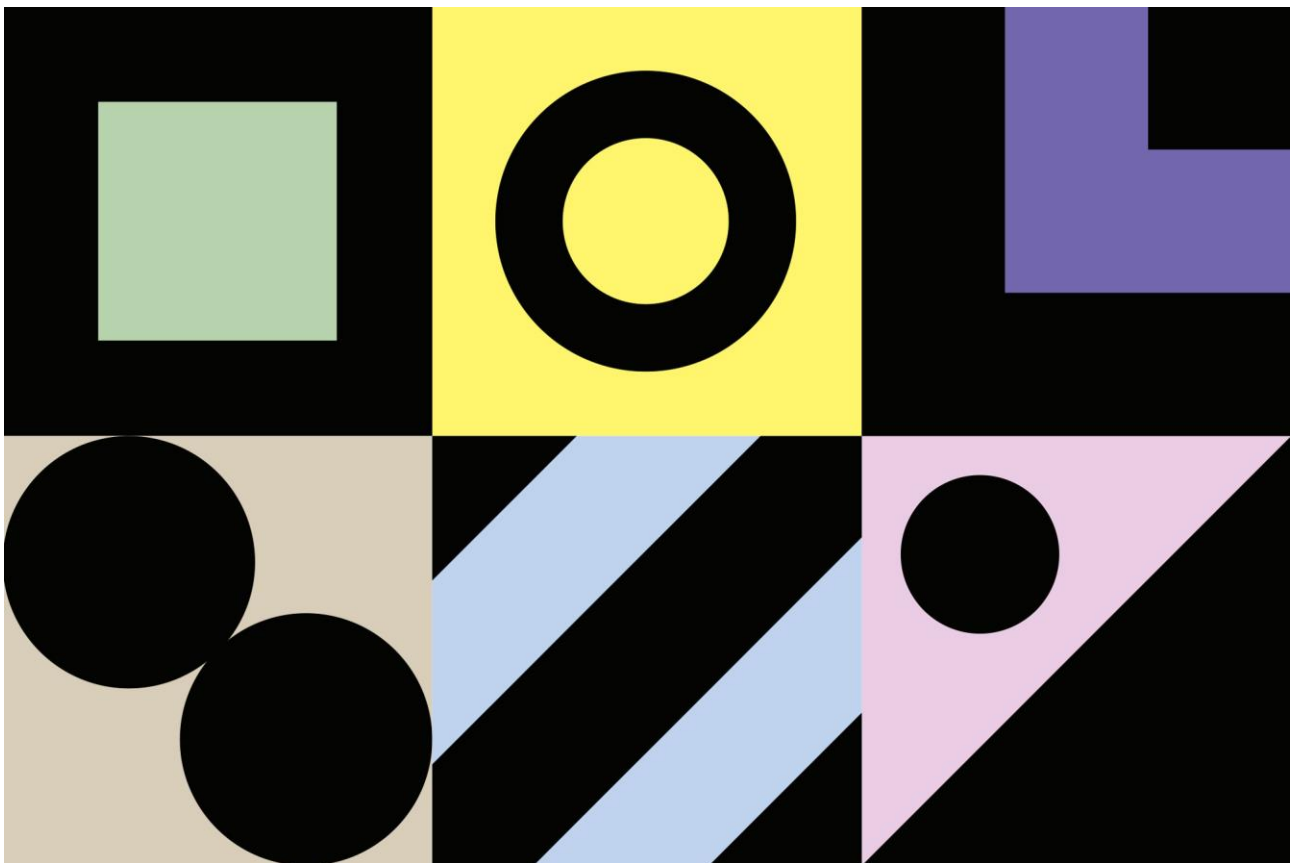


Studienordnung



Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Ziele

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Struktur des Studiums

Zweiter Abschnitt

Zulassung zum Studium, Im- und Exmatrikulation, Beurlaubung

- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Exmatrikulation
- § 7 Beurlaubung
- § 8 Zweithörer*innen, Gasthörer*innen
- § 9 Datenverarbeitung

Dritter Abschnitt

Studium

- § 10 Grundlegende Pflichten der HBK Essen
- § 11 Organisation des Studiums
- § 12 Studienleistungen und Studienbuch
- § 13 Mitwirkung am Hochschulleben

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 14 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 15 Schlussbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT GELTUNGSBEREICH UND ZIELE

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt die studiengangübergreifenden Bestimmungen des Studiums an der Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt dem*der Studierenden die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelten künstlerischen, gestalterischen, wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten.
- (2) Das Studium bereitet den*die Studierende*n unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Arbeitswelt auf künstlerische sowie kunst- und designbezogene Berufe vor. Dieses soll zu einer beauftragten oder freischaffenden Tätigkeit in künstlerischen und sowie kunst- und designbezogene Berufsfeldern sowie zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums bis hin zur Promotion befähigen.
- (3) Das Studium soll den*die Studierende*n sowohl in ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Unabhängigkeit und Freiheit stärken als auch in ihrer Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Entwicklung einer selbstkritischen, selbstverantwortlichen und sozialen Individualität fördern.
- (4) Das Studium soll den*die Studierende*n durch die Auseinandersetzung mit dem philosophischen, theoretischen, historischen und sozioökonomischen Kontext von Kunst, Design und Kultur zu kreativem Denken anregen und den*die Studierende*n zur kritischen Einordnung künstlerischer Einsichten und wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln befähigen.

§ 3 Struktur des Studiums

- (5) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl, Umfang und Inhalt der Module ergeben sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen.
- (6) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (Credit Points, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Umfang der einzelnen Module und des Studiums in Leistungspunkten ergibt sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen.
- (7) Das Studium wird als Vollzeitstudium und gegebenenfalls als Teilzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeiten sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt.

ZWEITER ABSCHNITT ZULASSUNG ZUM STUDIUM, IM- UND EXMATRIKULATION, BEURLAUBUNG

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist jederzeit möglich. Diese erfolgt schriftlich. Die HBK Essen veröffentlicht die Termine und Fristen für Bewerbungen und Feststellungsprüfungen.
- (2) Die jeweilige Prüfungsordnung legt die notwendigen Unterlagen und Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium fest.
- (3) Bewerber*innen, die keine Hochschulzugangsberechtigung im deutschsprachigen Raum erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, reichen einen Nachweis über ihre Deutschkenntnisse ein. Das Niveau des Nachweises wird in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Die Bewerber*innen nehmen vor Immatrikulation an einem Sprachtest zur Feststellung des Sprachniveaus an der HBK Essen teil.
Entspricht das im Sprachtest festgestellte Sprachniveau dem in der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Sprachniveau erfolgt die Zulassung.
Liegt das im Sprachtest festgestellte Sprachniveau unter dem in der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Sprachniveau nach dem europäischen Referenzrahmen, erfolgt keine Zulassung.
- (4) Alle Dokumente der Bewerbungsunterlagen können als Kopie eingereicht werden. Sofern es sich nicht um im Inland amtlich oder notariell beglaubigte Kopien handelt, sind die Originale zur Immatrikulation vorzulegen. Alle Dokumente der Bewerbungsunterlagen, die nicht auf Deutsch oder Englisch verfasst sind, sind mit einer amtlich beglaubigten oder durch vereidigte Übersetzer verfassten Übersetzung einzureichen.
- (5) Bewerber*innen, die einen Sprachkurs zur Erlangung des Nachweises nach §4 Absatz 3 oder einen Vorbereitungskurs der HBK Essen oder eines Kooperationspartners der HBK Essen auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden. Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.
- (6) Die Bescheide über das Ergebnis der Bewerbung oder Feststellungsprüfung werden jedem*r Bewerber*in umgehend nach Abschluss des Verfahrens zugesandt. Eine Zulassung gilt für die drei dem Abschluss des Zulassungsverfahrens folgenden Semester. Die Zulassung bedeutet bis zur Immatrikulation keine Studienplatzzusage.

§ 5 Immatrikulation

- (1) Eine Immatrikulation gilt mit Abschluss eines Studienvertrages mit der HBK Essen GmbH, der Trägergesellschaft der HBK Essen, als erfolgt.
- (2) Nach der Immatrikulation werden ein Studierendenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt.
- (3) Die Immatrikulation wird versagt, wenn
 1. die erforderliche Qualifikation für die Aufnahme des Studiums nicht nachgewiesen wird,
 2. die Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig sind oder
 3. der*die Bewerber*in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (4) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der*die Bewerber*in
1. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden würde,
 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht oder
 3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat.

§ 6 Exmatrikulation

- (1) Ein*e Studierende*r wird exmatrikuliert, wenn
1. das Zeugnis über den bestandenen Abschluss eines Studiengangs an der HBK Essen überreicht wurde, zum Ende des laufenden Semesters, sofern der*die Studierende nicht für einen weiteren Studiengang an der HBK Essen immatrikuliert ist,
 2. der Studienvertrag zwischen dem*der Studierenden und der HBK Essen GmbH gekündigt oder anderweitig beendet wird, mit dem Datum der Vertragsbeendigung,
 3. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde oder
 4. er*sie in allen Studiengängen in die er*sie immatrikuliert ist, eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann.
- (2) Ein*e Studierende*r kann exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
 2. er*sie das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 3. er*sie die zu entrichtenden Studiengebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet,
 4. er*sie die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 5. er*sie die Regelungen der Ordnungen der HBK Essen nicht einhält oder
 6. sein*ihr Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Während des Studiums kann ein*e Studierende*r sich aus wichtigem Grund beurlauben lassen. Die Beurlaubung muss schriftlich beantragt und begründet werden.
- (2) Die Beurlaubung muss spätestens acht Wochen vor Semesterbeginn beantragt werden. Die Beurlaubung gilt immer für das gesamte Semester (Urlaubssemester).
- (3) Im Fall einer akut auftretenden, absehbar langwierigen Erkrankung hat der*die Studierende die Möglichkeit, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Beurlaubung ungeachtet einer Frist zu beantragen. Bei Beantragung aus Krankheitsgründen während eines laufenden Semesters können die bis dahin besuchten Veranstaltungen nicht als Studienleistungen anerkannt werden, sofern das zugehörige Modul noch nicht mit einer Prüfung abgeschlossen wurde.
- (4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen.
- (5) Die Höhe der Studiengebühren während einer Beurlaubung wird im Studienvertrag geregelt.

§ 8 Zweithörer*innen, Gasthörer*innen

- (1) Immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer*innen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines Studienvertrages mit der HBK Essen GmbH. Die HBK Essen kann gemäß § 51 Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) die Zulassung von Zweithörer*innen beschränken. Gasthörer*innen können von zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen generell oder in einzelnen Fällen ausgeschlossen werden.
- (2) Zweithörer*innen können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines Studienvertrages mit der HBK Essen GmbH.
- (3) Bewerber*innen ohne formelle Qualifikation, die an der HBK Essen einzelne Lehrveranstaltungen besuchen oder sich im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten weiterbilden wollen, können als Gasthörer*innen zugelassen werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines Studienvertrages mit der HBK Essen GmbH.
- (4) Immatrikulierte Studierende, können in den Status des*der Gasthörers*in wechseln. Voraussetzung ist die Änderung des Studienvertrages mit der HBK Essen GmbH.
- (5) Für Gasthörer*innen gelten keine Regelstudienzeiten. Gasthörer*innen können keinen ordentlichen Studienabschluss erwerben. Auf Wunsch eines*r Gasthörers*in kann die Teilnahme bescheinigt werden. Gasthörer*innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die HBK Essen erhebt von den Bewerber*innen und den Studierenden personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Anschrift des Heimatwohnsitzes; Anschrift des Semesterwohnsitzes; E-Mail-Anschrift; Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versichertennummer; die gewählten Studiengänge und studiengangspezifischen Daten; Hörerstatus; Art des Studiums, Studium an anderen Hochschulen; Angaben zu an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen; Datum, Art, Ort und Staat der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Erhebungsmerkmale gemäß dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen unter Beachtung der Datenschutzgesetze zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der HBK Essen gespeichert, verändert und genutzt werden. Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der HBK Essen und deren Organe übermittelt und verarbeitet werden.
- (3) Nach der Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren gelöscht. Der Fristablauf beginnt
 1. mit der Ausstellung der Abschlussdokumente gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung und
 2. in allen sonstigen Fällen mit dem Tag der Exmatrikulation.Sofern die oder der Studierende seine ausdrückliche Einwilligung erteilt, werden die personenbezogenen Daten weiter gemäß dieser Ordnung durch die HBK Essen genutzt.
- (4) Zur Ausstellung des Studierendenausweises und des Semestertickets werden personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, mit denen zur Erbringung der Leistungen entsprechende Verträge bestehen.

DRITTER ABSCHNITT STUDIUM

§ 10 Grundlegende Pflichten der HBK Essen

- (1) Die HBK Essen stellt die erforderlichen Ressourcen für die Durchführung des Studiums zur Verfügung. Diese sichert das Lehrangebot, das zur Einhaltung dieser Ordnung und zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages erforderlich ist. Die HBK Essen fördert und unterstützt das Selbststudium der Studierenden.
- (2) Die HBK Essen erstellt für jeden Studiengang einen Studienplan und ein Modulhandbuch als Orientierung für Studieninteressierte und Studierende. Diese stellt den Studierenden als Empfehlung für einen Erfolg versprechenden Aufbau des Studiums einen Musterstudienplan zur Verfügung.
- (3) Die HBK Essen berät ihre Studierenden sowie Studieninteressierte und Studienbewerber*innen in allen Fragen des Studiums und wirkt auf eine geeignete individuelle Studienplanung hin. Dies ist insbesondere Aufgabe der Professor*innen.

§ 11 Organisation des Studiums

- (1) Studienbeginn ist jeweils zum 1. April und/oder zum 1. Oktober jeden Jahres. Die jeweiligen Prüfungsordnungen können einen abweichenden Studienbeginn festlegen.
- (2) Das Studium gliedert sich in Semester mit in der Regel je 15 Wochen Vorlesungszeit. Lehrveranstaltungen können außerhalb der Vorlesungszeit angeboten werden. Lehrveranstaltungen können im regelmäßigen Rhythmus oder als Blockveranstaltungen angeboten werden.
- (3) Für die Lehrveranstaltungen wird in jedem Semester ein Verzeichnis erstellt, aus dem die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Studiengängen und Modulen, die Lehrenden, der Verpflichtungsgrad, der Lehrort, die Veranstaltungszeiten und der zeitliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der zeitliche Umfang wird in Kontaktzeiten von je 45 Minuten angegeben.

§ 12 Studienleistungen und Studienbuch

- (1) Die Teilnahme an den Terminen der Lehrveranstaltungen ist verpflichtend, sofern nichts anderes ausdrücklich geregelt ist. Bei Fehlzeiten von mehr als 25% in einer Lehrveranstaltung wird die Zulassung zur Modulprüfung versagt. Ausnahmen von Satz 1 und 2 sind nach Genehmigung durch die zuständigen Lehrenden möglich.
- (2) Die Studierenden führen ein Studienbuch. Das Studienbuch dokumentiert die Teilnahme an einem Modul oder an der Lehrveranstaltung eines Moduls und die erbrachten Leistungen. Die vollständige Dokumentation der jeweils geforderten Studienleistungen im Studienbuch ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen.

§ 13 Mitwirkung am Hochschulleben

- (1) Die HBK Essen ermuntert ihre Studierenden zur Beteiligung an allen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung. Die Studierenden werden in erforderlichem Maße freigestellt, sofern dadurch der Studienerfolg nicht gefährdet wird. Über die Freistellung entscheiden die zuständigen Lehrenden auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden. Durch die Beteiligung dürfen dem*r Studierenden keine Nachteile entstehen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Hausordnung und die Werkstattordnungen einzuhalten. Sie organisieren die über eine Grundreinigung hinausgehende Reinigung der Räumlichkeiten und die Reinigung der eigenen Arbeitsplätze selbstständig und eigenverantwortlich.

VIERTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Studienordnung getroffen wurden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem*der Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei dem*der Präsident*in eingelegt werden. Das Präsidium entscheidet nach Beratung endgültig. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Präsidiums ist nicht möglich. Die Entscheidung ist dem*der Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Studienordnung, beschlossen vom Senat am 13.12.2023, tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studienordnung der HBK Essen vom 30.03.2020 außer Kraft.

Essen, den 13.12.2023

Prof. Dr. Luca Viglialoro
Präsident der Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste Essen